

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

GZ: BMGF-11001/0257-I/A/5/2016

Wien, am 19. September 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 9992/J der Abgeordneten Steinbichler, Kolleginnen und Kollegen** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Frage 1:**

- *Wie werden Sie Wirte, die mündlich über Allergene informieren, rechtlich besser schützen bzw. welche diesbezüglichen Maßnahmen werden Sie setzen?*
  - a. Wie viele Anzeigen gegen Wirte gab es bis dato?*

Aufzeichnungen über Anzeigen gegen Wirtinnen und Wirte in Zusammenhang mit der Allergeninformationsverordnung liegen meinem Ressort nicht vor. Aus lebensmittelrechtlicher Sicht möchte ich festhalten, dass mit den veröffentlichten Leitlinien, die im Rahmen der Codex-Kommission unter Einbindung der Interessenvertretung der Gastronomie beschlossen wurden, wichtige Hilfestellungen für eine verordnungskonforme Ausweisung der Stoffe, die in Speisen enthalten sind und Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen können, erfolgt sind.

**Frage 2:**

- *Wer hat die Beweislast über die erfolgte Allergeninformation, wenn sich der Betrieb für eine mündliche Information entschieden hat?*

Fragen zur zivilrechtlichen Haftbarkeit fallen nicht in meinen Zuständigkeitsbereich.

**Frage 3:**

- *Ist ein schriftlicher Hinweis "Wir informieren Sie gerne über die Allergene in unseren Gerichten" Beweis genug, dass der Wirt seiner Informationspflicht nachgegangen ist?  
a. Wenn nicht, in welcher Form soll der Wirt den Beweis erbringen?*

Es bedarf in jedem Fall (gleichgültig, ob schriftliche oder mündliche Allergeninformation) einer schriftlichen Dokumentation, aus welcher die Informationen über Stoffe, die in den Speisen enthalten sind und Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen können, hervorgehen.

**Frage 4:**

- *Wie ist der Schulungsnachweis zu erbringen, wenn ein Betrieb selbst schult?*

Auch im Fall der Schulung durch den Betriebsinhaber ist dafür Sorge zu tragen, dass Nachweise über die erfolgten Schulungen im Betrieb aufliegen und mindestens 3 Jahre aufbewahrt werden.

**Frage 5:**

- *Was passiert, falls die Person, die die mündliche Allergeninformation gibt, unerwartet verhindert ist (z.B. Krankheit, Todesfall, usw.)?  
a. Muss der Betrieb in so einem Fall zusperren, bis eine andere geschulte Person zur Verfügung steht?  
b. Darf der Betrieb kurzfristig ohne geschulte Person geführt werden? Falls ja, auf welcher gesetzlichen Grundlage?*

Wird die Allergeninformation in mündlicher Form weitergegeben, ist sicherzustellen, dass während der Öffnungszeiten die Auskunft im Betrieb gegeben werden kann. Im Fall der Nichteinhaltung liegt ein Ordnungsverstoß vor. Bei der zu setzenden Maßnahme ist das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen. Anfragen in Zusammenhang mit einer tatsächlichen Verhinderung sämtlicher geschulter Personen im Betrieb gab es bislang nicht.

**Frage 6:**

- *Gibt es die Möglichkeit einer Kombination der schriftlichen und mündlichen Kennzeichnung? (Z. B. die schriftliche Allergeninformation auf der Karte wird durch eine mündliche Allergeninformation beim Tagesmenü ergänzt.)*

Es ist zulässig, dass z. B. bei Standardgerichten die Allergeninformation schriftlich erteilt wird, während über die Tagesgerichte mündlich informiert wird. Wichtig ist, dass für die Gäste klar ersichtlich ist, in welcher Form sie die Allergeninformation erhalten können.

**Frage 7:**

- *Wie wird im Falle einer internen Schulung überprüft, ob eine Person die Fähigkeit hat Schulungsinhalte zu vermitteln?*

Die Leitlinie für die Personalschulung über die Allergeninformation sieht bestimmte Schulungsthemen vor. Die Nachweise über die erfolgten Schulungen werden auf ihre Schlüssigkeit geprüft.

Dr.<sup>in</sup> Sabine Oberhauser

